

6.1.5 Tarifvereinbarung über die Gewährung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschusses für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle

For the English Translation, please follow the link below:

- [6.1.5 English Translation: Deutsche Welle collective agreement on the granting of a childcare subsidy not subject to tax or social security contributions for individuals in an employee-like relationship](#)

Tarifvereinbarung über die Gewährung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschusses für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle

vom 16. Januar 2014

Zwischen

der **Deutschen Welle, Bonn**

vertreten durch den Intendanten, Herrn Peter Limbourg,

und

der **Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“**,

vertreten durch ihren Vorstand

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,

vertreten durch seinen Vorstand

der **VRFF – Die Mediengewerkschaft**,

vertreten durch die Vorsitzende der VRFF-Betriebsgruppe Bonn

wird folgende Tarifvereinbarung geschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Entstehen einem/r Beschäftigten im Sinne des § 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 6. Februar 2002 (TVaP) ab dem 1. Januar 2014 Kosten für die Betreuung seines/ihrer Kindes und erfüllt er/sie an dem Monatsersten nach dem Monat des Entstehens der Kosten die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Abhängigkeit gem. § 2 TVaP und sozialen Schutzbedürftigkeit gemäß § 3 TVaP und war er/sie zu diesem Zeitpunkt im laufenden oder unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 85 Beschäftigungstagen (ohne Urlaubstage gem. § 6 Absatz 7 Nr. 3 TVaP) für die Deutsche Welle tätig, zahlt die Deutsche Welle zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Honorar einen steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschuss, wenn die Voraussetzungen von § 3 Nr. 33 EStG sowie der jeweils aktuellen Ausführungsbestimmungen erfüllt sind. Dies gilt auch für selbständig Beschäftigte, deren Honorare von der Deutschen Welle nicht der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

2. Die Höhe des Kinderbetreuungszuschusses beträgt maximal 1.000 € jährlich pro anspruchsberechtigtem Kind. Der ausgezahlte Betrag darf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Er kann von beiden Tarifparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Ändern sich die rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 33 EStG oder zur Sozialversicherungsfreiheit des Kinderbetreuungszuschusses, die dazu führen würden, dass die Steuer- und/oder Sozialversicherungsfreiheit des hier vereinbarten Zuschusses nicht mehr gegeben ist, verpflichten sich beide Parteien unverzüglich in Verhandlungen über eine Neuregelung des Kinderbetreuungszuschusses einzutreten.

Protokollnotiz:

Die Deutsche Welle weist darauf hin, dass der Kinderbetreuungszuschuss auch künftig durch Kompensationen in den Tarifabschlüssen für Freie Mitarbeiter/innen finanziert werden muss.

Bonn, den 16. Januar 2014

Peter Limbourg

Intendant Deutsche Welle

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

VRFF – Die Mediengewerkschaft

